

Glarus, 7. Januar 2026

Jahresarbeitszeit respektive Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule in Kürze

1. Rechtliche Vorgaben

Bildungsgesetz; Art. 61 Berufsauftrag

¹ Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.

Berufsauftrag, Departement Bildung und Kultur

Art. 4 Arbeitsfelder

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen teilt sich in die Arbeitsfelder:

- Unterricht und Klasse: Unterrichten und Erziehen; Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts; Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts; Zusammenarbeit im Unterrichtsteam;
- Lernende und Schulpartner: Beraten und Begleiten der Lernenden; Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie weiteren schulinternen und schulexternen Partnern;
- Schule: Gestalten und Organisieren der eigenen Schule; Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule;
- Lehrpersonen: Evaluieren und Entwickeln der eigenen Tätigkeit; sich individuell weiterbilden.

² Mit der Orientierungshilfe «Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule» erläutert das Departement die Vielfalt und Komplexität der beruflichen Aufgaben der Lehrpersonen.

Art. 5 Jahresarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben der Anstellungsinstanz.

² Für das Arbeitsfeld gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a stehen rund 80 Prozent und für die Arbeitsfelder gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d rund 20 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung.

³ Zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern können für einzelne Lehrpersonen von der Schulleitung bewilligt oder angeordnet werden.

⁴ Für angeordnete zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, ist angemessene zeitliche Entlastung zu gewähren.

⁵ Lehrpersonen können von der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit zu zusätzlicher Präsenzzeit verpflichtet werden. Zeitgefässe in den Schulferien sind rechtzeitig anzukündigen.

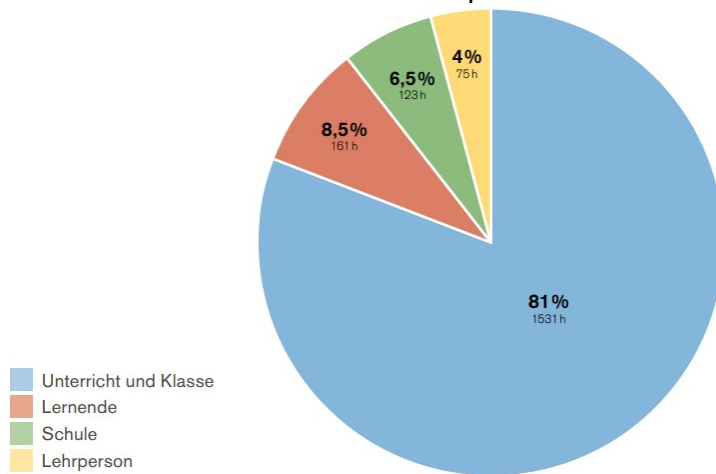
⁶ Bei Lehrpersonen mit Teilpensen berechnet sich die Arbeitszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

2. Orientierungshilfe «Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule»

Mit der [Orientierungshilfe](#) erläutert das Departement die Vielfalt und Komplexität der beruflichen Aufgaben der Lehrpersonen (siehe Berufsauftrag Art. 4 Abs. 2). Folgende Darstellungen zeigen die grundsätzliche Jahresarbeitszeit einer Lehrperson auf:

Gemeindepersonal	Zeit	Lehrpersonen	Zeit
Jahresarbeitszeit (brutto)	2184 h	Jahresarbeitszeit (brutto)	2184 h
52 Wochen à 42 h		52 Wochen à 42 h	
5 Wochen Ferien à 42 h*	– 210 h	5 Wochen Ferien à 42 h*	– 210 h
47 Arbeitswochen à 42 h*	1974 h	47 Arbeitswochen à 42 h	1974 h
		aufgeteilt in:	
		39 Wochen à 42 h plus Mehrstunden in den Schulwochen für die Arbeiten, die während der 39 Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere Unterricht, Beratung und Begleitung der Lernenden sowie andere an die Schulwochen gebundene Aufgaben	
		4 Wochen à 42 h in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulwochen erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, der Gestaltung und Entwicklung der Schule	
		4 Wochen à 42 h Kompensation in den Schulferien für die Mehrstunden, welche während der 39 Schulwochen geleistet werden	
abzügl. 10 Feiertage à 8,4 h	– 84 h	abzügl. 10 Feiertage à 8,4 h	– 84 h
Jahresarbeitszeit (netto)	1890 h	Jahresarbeitszeit (netto)	1890 h

Den vier Handlungsfeldern des Berufsauftrags (Art. 4) wird je ein bestimmter Prozent- und Stundenanteil zugeordnet. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Richtzahlen, die eine gemeinsame Orientierung über die Handlungsspielräume und Leistungserwartungen geben sollen. Für ein 100%-Pensum ergeben sich folgende Richtwerte zur Gliederung der Netto-Jahresarbeitszeit von 1890 Stunden pro Jahr:



Definition und Gestaltungsfreiheit der Arbeitszeit

Jahresarbeitszeit		A Über Verordnung definierte Unterrichts- und Präsenzlektionen	B1 von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts	B2 vom Unterrichtsteam bzw. dem Kollegium nach Bedarf fest- gelegte Präsenzzeit	C vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts
Arbeitsfeld Unterricht und Klasse ▪ unterrichten und erziehen ▪ planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts ▪ entwickeln und evaluieren des Unterrichts ▪ zusammenarbeiten im Unterrichtsteam	81 % 1531 h	Unterrichtszeit gemäss Volks- schulverordnung (Art. 2) 777–863 h			
			598–684 h abhängig von festgelegten Arbeitszeiten bei A, B2 und C	70h abhängig von Entscheiden von Unterrichtsteam und Kollegium	
Arbeitsfeld Lernende und Schulpartner ▪ beraten und begleiten der Lernenden ▪ zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachpersonen ▪ Präsenzlektion	8,5 % 161 h		116–126 h abhängig von festgelegter Arbeitszeit B2	5–15 h abhängig von Entscheiden von Unterrichtsteam und Kollegium	
		30 h			
Arbeitsfeld Schule ▪ gestalten und organisieren der eigenen Schule ▪ entwickeln und evaluieren der eigenen Schule ▪ Präsenzlektion	6,5 % 123 h		13 h abhängig von festgelegter Arbeitszeit C		80h
		30 h			
Arbeitsfeld Lehrperson ▪ evaluieren und weiterentwickeln der eigenen Tätigkeit ▪ sich individuell weiterbilden	4 % 75 h		75 h		
Total (100 %)		1890 h			